

Stellenausschreibung

Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V. sucht für die Geschäftsstelle in Köln Projektmitarbeiter/innen

Arbeitsort: 50825 Köln

Anstellung: Vollzeit und Teilzeitstellen

Zeitraum: 1. Juni 2017 – 30. April 2020

IKW e.V. arbeiten sieben islamische Dachverbände (DITIB, IR, IGBD, IGS, VIKZ, ZMD und ZRMD) zum Zwecke der Förderung des islamischen Wohlfahrtswesens zusammen. Der Verein versteht sich als eine Plattform der Mitgliedsorganisationen für die Unterstützung der Wohlfahrtspflege muslimischer Trägerschaften. Die Geschäftsstelle des IKW e.V. setzt sich für die Koordinierung des Informationsflusses in den Gemeinden, für Aufbau von Netzwerken und für die Beratung und Betreuung der Gemeinden ein.

Wir suchen bald möglichst ein/e Projektleiter/in, ein/e Assistent/in, ein/e Buchhalter/in und ein/e Verwaltungskraft.

Das Projektteam hat folgenden Aufgaben:

1. Die islamischen Verbände des IKW e.V. und ihre Mitgliedsorganisationen über die sozialen Dienstleistungen im Wohlfahrtswesen informieren.
2. Durch unterstützende Angebote die Vernetzung der Moscheegemeinden mit den Behörden auf lokaler Ebene erreichen bzw. die angefragten Moscheegemeinden unterstützen.
3. Wege zur Regelfinanzierung zeigen.
4. Qualifizierungsangebote für die Multiplikatoren aus den Moscheegemeinden bereitstellen und diese organisieren.
5. Auf Landes- und Kommunalebene weitere Informations- und Beratungszentren aufbauen und so die Arbeit auf Landesebenen ausweiten.
6. Fragen rund um die Förderung beantworten.
7. Bei der Antragstellung helfen/Hilfestellung geben.
8. Kontakte mit relevanten Stellen knüpfen, um die Anerkennungsprozesse der Trägerschaften zu verkürzen und zu erleichtern.
9. Mitglieder über die Akquise der Finanzquellen beraten.
10. Durch die Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz der muslimischen Wohlfahrtsarbeit bundesweit erhöhen.
11. Bundesweite Finanzierungsquellen ausloten
12. Die Bildung von Bündnissen innerhalb der muslimischen Verbände und den weiteren Kooperationspartnern im Bereich der sozialen Dienstleistungen fördern.
13. Ein bundesweites Netzwerk aufbauen. Dieses Netzwerk soll die für die Wohlfahrtspflege zuständigen staatlichen Stellen, die BAGFW-Verbände und muslimische Anbieter umfassen.
14. Durch Netzwerkarbeit auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene bestehende Kooperationen unter den Beteiligten ermöglichen, ggf. dahingehend Anstrengungen unternehmen, um bestehende Gremien mit muslimischen Akteuren zu erweitern.

15. Schulungen für die Mitglieder mit zu organisieren, bzw. Teilnehmer Akquirieren.
16. Ein Internetportal erstellen zu lassen.
17. Erforderlichen Maßnahmen und finanzbuchhalterische und verwaltungstechnische Aufgaben zu erledigen.
18. Protokolle und Berichte zu verfassen.

Die Mitarbeiter/innen sollen folgende Abschlüsse nachweisen können:

Projektleitung Vollzeitstelle nach TVÖD 12/2:

Abgeschlossenes Studium der Jura, oder (Sozial)Pädagogik (Diplom oder Master)

Assistenz für 2017 ¾ Stelle ab 2018 Vollzeitstelle nach TVÖD 11/2:

Abgeschlossenes Studium der (Sozial)Pädagogik (Diplom oder Master)

Buchhaltung 10 Std./Wo. als Minijob:

Abgeschlossene Ausbildung als Bürokauffrau, /-mann, Buchhaltung.

Verwaltungskraft 50 % Stelle nach TVÖD 8/2:

Abgeschlossene Ausbildung als Bürokauffrau,/-mann und ähnliches.

Wir bieten Ihnen die Mitarbeit in einer kollegialen und selbstverantwortlichen Ausgestaltung Ihrer Tätigkeit

Besonderes Anforderungsprofil:

- Hervorragende Kenntnisse in Deutsch, Englisch und eine der meist genutzten Migrantensprachen der muslimischen Community (in Wort und Sprache)
- Bereitschaft zur Selbstentwicklung
- Analytisches und lösungsorientiertes Denkvermögen
- Ausgeprägte Fähigkeit zur eigenständigen Recherche, Lösungs- und Systementwicklung,
- Anpassungsfähigkeit zur hohen Leistungs- und Einsatzbereitschaft
- Produktivität und gutes Zeitmanagement
- Teamfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenzen

Einzelheiten zur Bewerbung:

1. Die Einstellung wird vorerst für ein Jahr sein. Bei Eignung für diese Tätigkeit, erfolgreicher Leistung und Vorhandensein der erwarteten Kompetenzen wird der Vertrag verlängert.
2. Wenn Sie diese Herausforderung reizt, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben zu Referenzen inkl. des persönlichen Leistungsumfanges) mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins bis zum **31.05.2017** an IKW e.V. unter E-Mail: vorstand@ikwev.org
3. Im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehende Kosten (Fahrtkosten, Beurlaubung etc.) können nicht erstattet werden.
4. Entsprechend der Richtlinien sind Bewerbungen von Frauen erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen (IKW)

Präambel:

Die Mitglieder des Islamischen Kompetenzzentrums für Wohlfahrtswesen geben sich
in Verantwortung vor Allah und im Vertrauen auf seinen Beistand,
in dem Bewusstsein, dass es keinen Gott außer Allah gibt und dass Muhammad (Friede sei mit ihm)
der letzte Gesandte und Prophet Allahs ist,
in dem Bekenntnis, dass der Koran und die Sunnah die Handlungsgrundlage sind,
nach ihrem islamischen Verständnis dem Gemeinwohl dienend,
geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Ethik zu folgen,
in der gemeinsamen Absicht, den Menschen in Deutschland zu dienen
in ihrer Verbundenheit zur Bundesrepublik Deutschland und aus der Verantwortung aus einem
muslimischen Bewusstsein heraus
nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen. Er wird abgekürzt mit IKW.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des islamischen Wohlfahrtswesens insbesondere in den Bereichen der Jugend- und Altenhilfe, Erziehungshilfe, Behindertenhilfe, Hilfe für Geflüchtete Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung und Unterstützung wohltätiger und sozialer Einrichtungen und der Wohlfahrtspflege insbesondere für islamische Religionsgemeinschaften- und Moscheegemeinden.

Informationsveranstaltungen und Schulungen über angebotene Dienstleistungen, Wege zu Regelfinanzierungen, Förderungen und Projektdurchführungen.

Beratung der islamischen Gemeinden beim bundesweiten Aufbau von islamischen Sozialzentren.

Unterstützung insbesondere der islamischen Religionsgemeinschaften und Gemeinden beim Strukturaufbau im Wohlfahrtswesen.

Unterstützung des Aufbaus weiterer Bildungs-, Informations- und Beratungszentren insbesondere auf kommunaler und Landesebene.

Vernetzung mit öffentlichen Trägern.

1.7. Förderung und Begleitung von Einbindungsprozessen in bundes- und landesweite Wohlfahrtsstrukturen.

(3) Der Verein kann im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für Mitgliedsverbände oder ihre Gemeinden und Landesvertretungen, die Steuerbegünstigt sind, Mittel zum gemeinnützigen Zwecken verschaffen und diese im Rahmen von Weiterleitungsverträgen zur Verfügung stellen.

Kommentiert (AKI): Die Aufzählungsnummer 1.7 ist beim § 2 Absatz 2 zu streichen. (Soll nicht nur gestrichen werden, sondern wird bei der Satzungsänderung aufgenommen)

§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Verbot von Begünstigungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder sind: DITB, IGBD, IGS, IRD, VIKZ, ZMD, ZRMD.

(2) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die als islamische Religionsgemeinschaft auf Bundesebene organisiert ist, ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, deren Mitglieder sich zum Islam bekennen und auf dieser Grundlage Dienste, insbesondere auch soziale Dienste anbieten und die in der Präambel niedergelegten Grundsätze akzeptieren und fördern.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein bestreitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Förderung und durch sonstige Einnahmen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Über die Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

die Wahl und Abwahl des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer/innen

Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

Beschlussfassung über Geschäftsordnungen

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Jedes Mitglied erhält für die ersten 100 Moscheegemeinden 1 Stimme und für jede angefangene Weitere 100 Moscheegemeinden, die länger als 1 Jahr im Vereinsregister eingetragen sind, eine weitere Stimme. Ab 300 Moscheen wird die Vertreterzahl abgerundet. Es wird im Weiteren vereinbart, dass die Mitglieder im Januar 2017 dem Vorstand eine Mitgliederliste samt Kontaktdaten und der Vereinsregisternummern ihrer Moscheegemeinden vorlegen und dass dieser Stimm Schlüssel frühestens drei Jahre später neu überprüft wird. Jedes Mitglied kann sein gesamtes bzw. anteiliges Stimmrecht von einem Delegierten unter Vorlage einer Vollmacht ausüben.

(4) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung über Delegierte wahr. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dieses mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird oder der Aufsichtsrat das fordert.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels, bei Einladung per E-Mail die elektronische Versandaufgabe. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzungen sind 24 Stunden vor der Versammlung bekannt zu geben und über sie ist zu Beginn der Versammlung abzustimmen.

(7) Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen wird ein Versammlungsleiter berufen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet – soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist – die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Ein Antrag gilt auch dann als angenommen, wenn alle Mitgliedsverbände bis auf ein Mitglied mit Ja stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die 2/3 Mehrheit nicht erreicht ist. Bei Vorstandswahlen reicht einfache Mehrheit. Bei Einstimmigkeit ist auch Blockwahl zugelassen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, der auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Generalsekretär/in, dem/der Kassenwart und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Beide müssen aus unterschiedlichen Mitgliedsverbänden sein. Bei Beauftragung einer Geschäftsführung muss der Vorstand einstimmig beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Jeder Verband hat ein Vorschlagsrecht bei der Vorstandswahl. Der mitgliedstärkste Verband schlägt den Vorsitzenden vor. Bei Nichtwahl ist dieser Kandidat automatisch einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Ämtervergabe im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Jeder Mitgliedsverband schlägt einen Kandidaten für den Vorstand vor. Diese stellen sich vor der Mitgliederversammlung zur Wahl. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgeschlagenen Kandidaten. Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten durch die Mitgliederversammlung schlägt der jeweilige Mitgliedsverband einen Alternativkandidaten vor. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds soll bei der nächsten oder ggfls. außerordentlichen Mitgliederversammlung – die, falls notwendig außerordentlich einberufen wird- innerhalb von vier Wochen nach Niederlegung des Amtes erfolgen.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Jeder Mitgliedsverband entsendet einen Vertreter in den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter. Eine Personalunion im Vorstand und im Aufsichtsrat ist nicht möglich.

(2) Der Aufsichtsrat kommt mindestens zweimal jährlich zusammen. Aufsichtsratssitzungen haben auch dann stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu fördern. Der Aufsichtsrat hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.

(5) Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Verwendung des Vereinsvermögens jederzeit zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften des Vereines sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

(6) Erste Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Aufsichtsrat.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine inländische islamische juristische Person, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des islamischen Wohlfahrtswesens und/oder für mildtätige Zwecke nach § 53 Abgabenordnung.

(3) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über den konkreten Empfänger.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist die Stadt Köln.

Köln, den 27.06.2016

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)	
Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e.V. (IGBD)	
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V. (IGS)	
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IR)	
Verband der islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)	
Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)	
Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e.V. (ZRDM)	



Vorgeschlagene Vorstandsmitglieder:

Verband	Name	Vorgeschlagene Funktion
DITIB	Ayten Kılıçarslan	Vorstandsvorsitzende/r
IGBD	Muhammed Bascelic	2. Vorsitzende/r
IGS	Djavad Mohageghi	2. Vorsitzende/r
IR	Osman Yusuf	2. Vorsitzende/r
VIKZ	Sinan Acar	2. Vorsitzende/r
ZMD	???	???
ZRMD	Omar Kuntich	2. Vorsitzende/r